



Inhalt:

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmungen für zwei direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort gewählte Mitglieder
Seite 1
2. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 2

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 51

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort
über die Ersatzbestimmungen für zwei direkt in den
Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort gewählte Mitglieder

Die gewählten Vertreter für die direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort gewählten Mitglieder, Herr Oguzhan Ucar sowie Herr Mehmet Kozan, haben ihre Wahl abgelehnt.

Gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) – wurden als Nachfolger aus der Reserveliste der Wählergemeinschaft LIBRA

Herr Oguzhan Özmen, geb. 1995,
wohnhaft in Kamp-Lintfort,
E-Mail-Adresse: oguzhan.oezmen.oo@gmail.com
und

Frau Kübra Uysal, geb. 1997
wohnhaft in Kamp-Lintfort,
E-Mail-Adresse: kuysal97@outlook.de

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kamp-Lintfort, 05.11.2020

Dr. Müllmann
als Wahlleiter

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201352113 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 3. November 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“